AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

24.04.2024

Nr.5



Inhalt:

- 1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haltern am See
- Planersatzverfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Am Schiötten im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See
 hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
 Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 3. Planersatzverfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Antoniusstraße und Kapellenstraße im Ortsteil Lavesum der Stadt Haltern am See
 hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie
 Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
 (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Dorfmitte Lavesum" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 5. Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung **hier:** Bekanntmachung der Amprion Offshore GmbH

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Haltern am See

Wahl des Herrn Ulrich Hatkemper, Zum Mühlengraben 3 in 45721 Haltern am See, in den Rat der Stadt Haltern am See als Nachfolger für Frau Sarah Irmen.

Frau Sarah Irmen wurde am 13.09.2020 direkt im Wahlbezirk 5 für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Haltern am See gewählt.

Frau Irmen hat mit Schreiben vom 26.02.2024 erklärt, dass sie von ihrem Mandat als Mitglied im Rat der Stadt Haltern am See mit Ablauf des 29.02.2024 zurücktritt, wodurch auf die Ausübung des Ratsmandates unwiderruflich verzichtet wurde.

Entsprechend der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), laufende Nummer 11 rückt Herr Ulrich Hatkemper in den Rat der Stadt Haltern am See nach.

Herr Hatkemper hat die Wahl in den Rat der Stadt Haltern am See angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Ulrich Hatkemper Nachfolger der Frau Sarah Irmen ist.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Haltern am See,
- b) die für die Stadt Haltern am See zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See, Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Haltern am See, 10.04.2024

gez.

(Stegemann) Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Planersatzverfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Am Schiötten im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See

hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel

Die Straße "Am Schiötten" liegt am Ortsrand von Sythen, südöstlich der Münsterstraße und südlich der Sythener Straße. Der schlechte Zustand der bestehenden Fahrbahndecke und die fehlende Entwässerung haben den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße erforderlich gemacht. Die entsprechende Planung wurde durch den Bau- und Verkehrsausschuss am 17.09.2019 beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Straße "Am Schiötten" liegt im Ortsteil Sythen zwischen der Münsterstraße L551 und der Sythener Straße. Sie wird von der Dorfstraße angefahren.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Planunterlagen (u. a. Ausbaupläne, Baubeschreibung, Artenschutzprüfung der Stufe 1) werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschl. 03.06.2024

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<u>Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal</u>) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (<u>Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-amsee.de)</u>) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit -

Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

<u>Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:</u>

montags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr dienstags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.00 Uhr

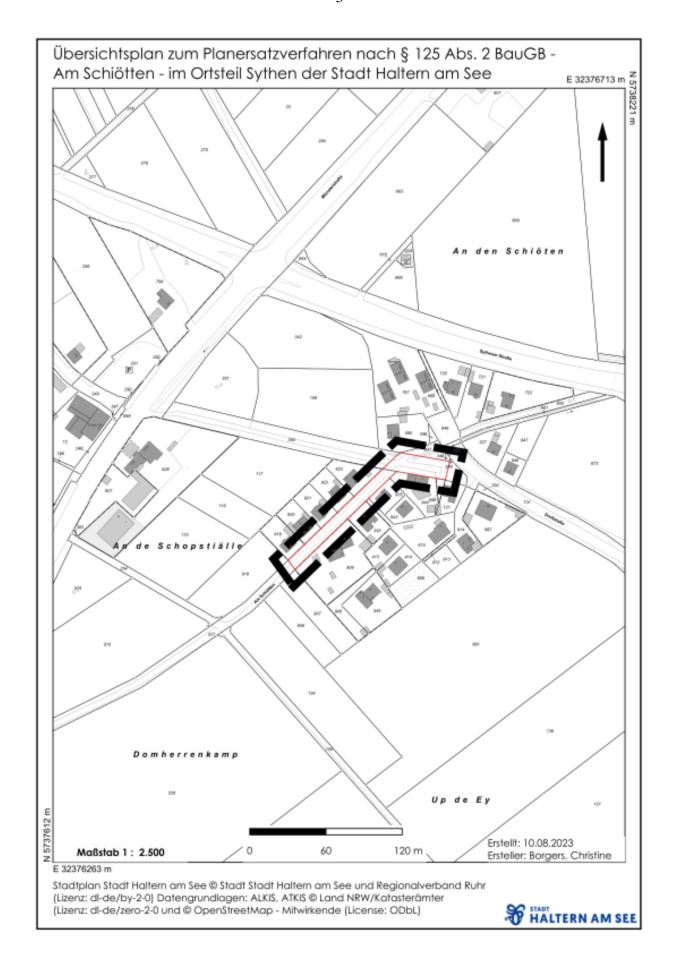
Hinweise

- 1. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden
- 2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an <u>stadtplanung@haltern.de</u>) vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z. B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben)
- 3. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben
- 4. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o. g. Zeitraum
- 5. Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Erläuterungsberichts mit enthaltener Prüfung der Betroffenheit von Schutzgütern gemäß BauGB sowie des Artenschutzgutachtens der Stufe 1 vor

Haltern am See, den 22.04.2024 Der Bürgermeister

gez.

Stegemann



BEKANNTMACHUNG

Planersatzverfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Antoniusstraße und Kapellenstraße im Ortsteil Lavesum der Stadt Haltern am See

hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel

Die zusammenhängenden Straßen "Antoniusstraße" und "Kapellenstraße" liegen im Ortsmittelpunkt von Lavesum und werden beide von der Rekener Straße angefahren. Der schlechte Zustand der bestehenden Fahrbahndecke, die in Teilen fehlende Entwässerung sowie Beleuchtung haben den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße erforderlich gemacht. Die entsprechende Planung wurde durch den Bau- und Digitalisierungsausschuss am 02.03.2021 beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Antoniusstraße und Kapellenstraße liegen im Ortsteil Lavesum nördlich der Rekener Straße - L652.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichte Linie zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Planunterlagen (u. a. Ausbaupläne, Baubeschreibung) werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<u>Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal</u>) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (<u>Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)</u>) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1.

Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr dienstags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.00 Uhr

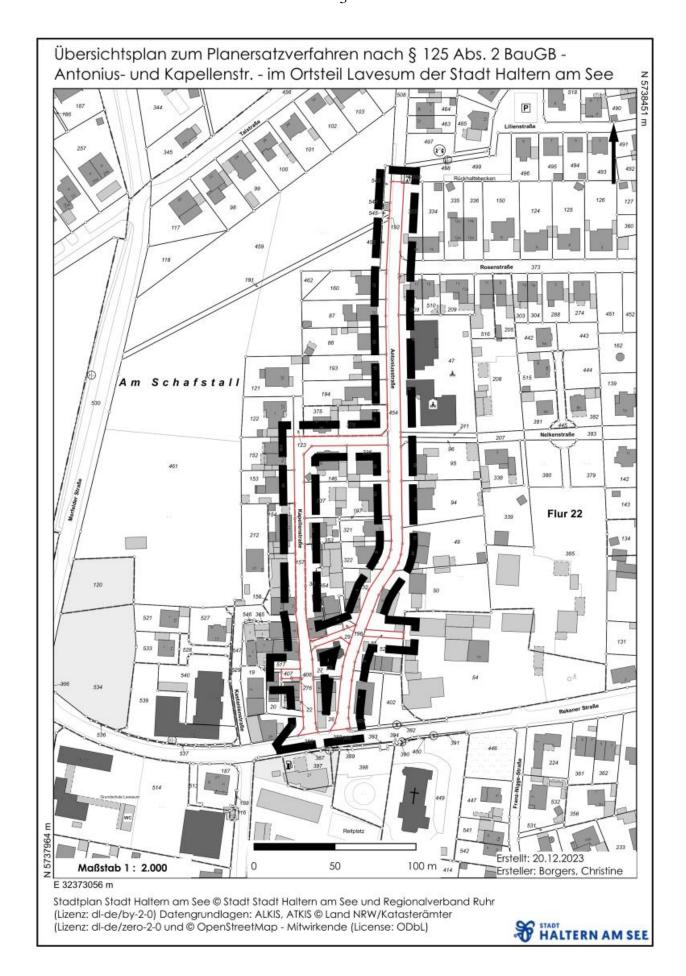
Hinweise

- 1. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden
- 2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an stadtplanung@haltern.de) vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z. B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben)
- 3. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben
- 4. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o. g. Zeitraum
- 5. Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Erläuterungsberichts mit enthaltener Prüfung der Betroffenheit von Schutzgütern gemäß BauGB vor

Haltern am See, den 22.04.2024 Der Bürgermeister

gez.

Stegemann



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Dorfmitte Lavesum" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

"Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 149 "Dorfmitte Lavesum" der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.

Bei der Festlegung der Gebäudehöhe muss gewährleistet sein, dass wegen des Charakters des dörflichen Wohngebietes im Erdgeschoss eine maximale Geschosshöhe von 3,25 m, im Obergeschoss von 3,00 m, sowie des Drempels von 1,00 m umgesetzt wird. Der Sockel entfällt.

Es werden Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 35 ° festgesetzt."

Anlass und Ziel

Die Dorfmitte Lavesum befindet sich seit einigen Jahren bereits im Umbruch. Neben der Errichtung des Kastanienhofes mit u. a. altengerechten barrierefreien Wohnungen auf den Flächen des ehemaligen BIKO-Marktes, sowie der Weiterentwicklung der westlich und nördlich angrenzenden Flächen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 94 "Am Schafstall - Lavesum" zeichnen sich durch die Schließung bzw. den Verkauf der etablierten Gaststätte "Eggebrecht" sowie des östlich angrenzenden Hofes "Uhlending" weitere städtebauliche Veränderungen ab, die einer bauleitplanerischen Steuerung bedürfen könnten. Städtebauliche Ziele sind neben baulich-gestalterischen Neuentwicklungen in diesen zentral gelegenen Flächen ebenso deren Einbindung in die umliegende Bebauung unter Berücksichtigung einer dörflichen Nutzungsstruktur und des Ortsbildes.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Haltern am See umfasst die Flächen des ehemaligen BIKO-Marktes, der Wohnbebauung "Kastanienhof", der Gaststätte "Eggebrecht" mit angrenzender Wohnbebauung sowie der unter Denkmalschutz stehenden Kapelle mit dem südlich vorgelagerten Hof "Uhlending".

Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Merfelder Straße -K 44- im Westen

- Wohnbebauung im Norden und daran angrenzend der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 94 "Am Schafstall - Lavesum"
- die Antoniusstraße im Osten
- die Rekener Straße -L 652- im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 0,96 Hektar im Besitz mehrerer Privateigentümer sowie städtischer Straßenverkehrsflächen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 19, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 157, 276, 407, 408, 276, 407, 408, 529, 534, 539, 540 und 547.

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der historischen Dorfmitte Lavesum ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Plangebietsflächen sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt, der Bebauungsplan wird insofern aus dem FNP entwickelt.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.09.2023 beschlossene Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit orts-üblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörende Begründungsentwurf sowie vorliegende Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschl. 03.06.2024

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<u>Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal</u>) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (<u>Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)</u>) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr dienstags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.00 Uhr

Hinweise

- 1. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden
- 2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an stadtplanung@haltern.de) vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z. B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben)
- 3. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben
- 4. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o.g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o.g. Zeitraum

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

<u>Umweltbericht</u> (seeling+kappert GbR, Weeze vom 07.09.2023)

- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter:
 - o Mensch,
 - o Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - o Wasser,
 - o Boden/Relief
 - o Klima/Luft,
 - Landschafts- / Ortsbild
 - o Kultur-/Sachgüter
 - o Fläche

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

 Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen **Gutachten und Fachbeiträge**:

<u>Artenschutzvorprüfung Stufe 2</u> (AgL – Büro für Umweltgutachten, Saerbeck vom 12.04.2023)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Tiere, biologische Vielfalt

<u>Baugrundgutachten</u> (Ziemons & Yomba, Eschweiler vom 04.08.2022)

- Baugrunderkundungen und Versickerungsversuche
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Fläche/Boden, Wasser

Schallschutzgutachten (Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See vom 13.03.2024)

- Beurteilung der Geräuschemissionen durch Verkehr
- Benennung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

<u>Verkehrsgutachten</u> (nts Ingenieursgesellschaft mbH, Münster vom 10.04.2024)

- Beurteilung der Verkehrssituation an relevanten Kreuzungspunkten in der Umgebung vor und nach der Planung bezogen auf das Bebauungsplangebiet Nr. 149 "Dorfmitte Lavesum" und Nr. 94 "Am Schafstall" gemeinsame Betrachtung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB):
- Mensch und seine Gesundheit

Entwässerungsgutachten (IBF Felling, Dülmen vom 27.07.2023)

- Beseitigung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser
- Überflutungsnachweis bei Starkregen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

Geruchsgutachten (Normec Uppenkamp, Hamburg vom 19.01.2024)

- Geruchsimmissionsprognose gemäß TA-Luft für die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung in der näheren Umgebung des Plangebietes
- Angabe von vorbelasteten Bereichen im Bebauungsplan
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1), Untere Wasserbehörde (2), Untere Naturschutzbehörde (3) vom 09.12.2022 und des Naturschutzbeirates Kreis Recklinghausen (4) vom 03.12.2022
 - o (1): Hinweis zum Vorhandensein von Anschüttungen
 - o (2): Erforderlichkeit eines Entwässerungsgutachtens
 - o (3): Hinweise zum Baumbestand und Artenschutz
 - o (4): Anregungen zur Gründachstrategie, Hinweise zum Artenschutzgutachten
- Stellungnahme des Lippeverbandes (EGLV) vom 21.12.2022
 - o Hinweise zur Gründachstrategie (Dachbegrünung und Photovoltaik)
 - Anregungen zu Klimaschutz und -anpassungsmaßnahme (Begrünung, Entwässerung)
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 12.12.2022, 16.12.2022, 20.12.2022
 - o Kritik am städtebaulichen Konzept, Kritik am Verlust von Klimafunktionen

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

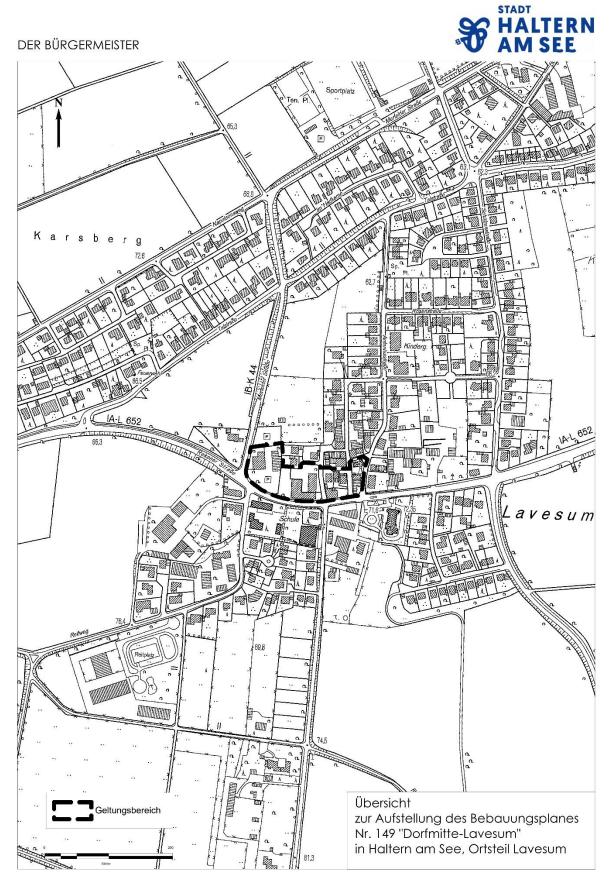
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 22.04.2024 Der Bürgermeister

gez.

Stegemann



FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung

Stand: 03.11.2022

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Nachmeldung zur ortsüblichen Bekanntmachung im Bereich der Stadt Haltern am See Erdkabelverbindung Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-9-5, NOR-x-1 und NOR-x-5 (vorher NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1 und NOR-19-1), die Nordsee-Windstrom in unser Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme werden Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegt. Für einen erfolgreichen Netzanschluss ist darüber hinaus eine Wechselstromanbindung zwischen Konverter und Umspannanlage (Netzverknüpfungspunkt) nötig. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-6-4 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-9-5 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-x-1 und NOR-x-5 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme transportieren jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. "Habitateignung") und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 625 m von der

Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 3000 m beidseits des Trassenverlaufs sowie im Bereich der Netzverknüpfungspunkte durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

FEBRUAR 2024 BIS FEBRUAR 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von stationären Erfassungsgeräten zum Nachweis von Fledermäusen, von künstlichen Verstecken für Reptilien und/oder Amphibien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG.

Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm Projektsprecher

TELEFON: 0172 8493608

E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT HALTERN AM SEE SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite offshore.amprion.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Haltern

Flur 085
Flur 086 ————
Flur 087 ———————————————————————————————————
Flur 088 ————
Flur 089 ————
Flur 090 ————
Flur 091 ————
Flur 092 ————
Flur 093 ————
Flur 094 —————